

Alexandra Goy

Über den Stand der deutschen Rechtskultur

Bericht über die Anhörung zur Strafbarkeit der Vergewaltigung in der Ehe*

Um es vorweg zu nehmen, es war keineswegs die erste Anhörung zu diesem Thema. 1962, Mitte der 60er Jahre und 1972 wurde bereits heftig darüber diskutiert – 1962 auf Antrag der Bundesregierung und 1972 auf Antrag des Abgeordneten der SPD Dr. de With.¹ Zur Streichung des Wörtchens „außerehelich“ ist es bisher nicht gekommen und zwar wegen einer Stimme Mehrheit der Nichtbefürworter und einer Stimmenthaltung. Als engagierte Gegner sind damals u.a. die Verfechter der „Liberalisierung“ des Sexualstrafrechts aufgetreten, z.B. Prof. Lenckner, der allerdings heute – wohl unter dem Druck der Feministinnen – „so rasch wie möglich“ die Streichung von „außerehelich“ fordert.²

Eine Mehrheit dafür wird sich allerdings auch jetzt noch nicht finden, und zwar nicht in erster Linie wegen der parteilichen Mehrheitsverhältnisse, sondern weil, unverändert seit 1949, im 10. Bundestag nur jede 10. Abgeordnete eine Frau ist. Denn, das hat die Anhörung ergeben: die Geschlechter scheiden sich an diesem Punkt. Keine der weiblichen Sachverständigen hatte Einwendungen gegen eine Strafbarkeit, vielmehr forderten sie diese einheitlich und vehement.

Geladen waren Vertreterinnen der Evangelischen Aktionsgemeinschaft für Familienfragen, der Arbeitsgemeinschaft katholischer Verbände, der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Frauen- und Kinderschutzhäuser, des Juristinnenbundes sowie die Sozialwissenschaftlerin Dr. Ulrike Teubner, die Rechtsanwältin Barbelies Wiegmann und ich. Der Republikanische Anwaltsverein war ebenfalls durch zwei Frauen vertreten. Zugeständnisse gab es von Seiten einzelner weiblicher Sachverständiger lediglich bei der Frage der Ausgestaltung als Antragsdelikt und bei den Straffolgen. Obwohl auch die Mehrheit der männlichen Sachverständigen letztlich für eine Pönalisierung plädierte, gab es unter ihnen einige, die sich für die Beibehaltung der Straflosigkeit ehelicher Vergewaltigung stark machten.³

Auch Bundesjustizminister Engelhard hat unmißverständlich zum Ausdruck gebracht, daß mit seiner Unterstützung zum gegenwärtigen Zeitpunkt

nicht zu rechnen ist. Nach seiner Ansicht „ist noch wenig Wissen, das für die gesetzgeberische Arbeit brauchbar ist“, vorhanden, wenngleich er zugesteht, daß dem Problem der Gewalt gegen Frauen in der Ehe besondere Bedeutung beizumessen ist.⁴ Eine nicht erstaunliche, aber dennoch bemerkenswerte Äußerung auf dem Hintergrund der seit Ende der 70er Jahre vorliegenden Veröffentlichungen von Feministinnen über das Ausmaß der körperlichen und sexuellen Gewalt an Ehefrauen auf Grund ihrer Erfahrungen in den Frauenhäusern von West-Berlin und der Bundesrepublik.⁵ Staatssekretär Kinkel hat erklärt, daß aller Wahrscheinlichkeit nach erst in der nächsten Legislaturperiode ein entsprechender Gesetzentwurf vorgelegt werde.⁶

Demgegenüber ist Anfang Juni 1986 vom Europäischen Parlament ein Entschließungsantrag verabschiedet worden, die eheliche Vergewaltigung unter Strafe zu stellen, soweit dies nicht bereits geschehen ist. Nach den Ergebnissen der rechtsvergleichenden Studie des Max-Planck-Instituts vom April 1984 ist im internationalen Vergleich eine deutliche Tendenz zur Strafbarkeit der ehelichen Vergewaltigung zu erkennen.⁷ Besonders in den USA ist seit Mitte der 70er Jahre in der überwiegenden Anzahl der Staaten durch Gesetz oder Rechtsprechung die sexuelle Selbstbestimmung für die Ehefrau anerkannt worden und die eheliche Vergewaltigung strafbar.

Nach der vom Bundesminister der Justiz in Auftrag gegebenen Untersuchung des EMNID-Instituts vom April 1986 waren 80 % der Befragten der Auffassung, daß die Ehefrau ihren Mann anzeigen sollte, wenn er sie häufiger vergewaltigt hat. 3/4 befürworteten eine Verfolgung des Ehemannes, auch für den Fall, daß die Ehefrau keine Anzeige erstattet hat.⁸ Aber dem Bundesjustizminister und dem Bundestag scheint der gesetzliche Abbau des Gewaltprivilegs für Ehemänner vor der Bundestagswahl im Januar 87 nicht opportun.

* Anhörung vor dem Rechtsausschuß des Bundestages am 26.6.1986 zu den Gesetzentwürfen der GRÜNEN vom 2.11.1983 (BTDr. 10/562) und der SPD vom 9.11.1986 (BTDr. 10/585).

1 s. Protokolle über die Anhörung, S. 91.

2 s. TAZ vom 24.10.86 über die Anhörung zum gleichen Thema im Bundesjustizministerium, Mitte Oktober 86.

3 Geladen waren Vertreter des Deutschen Richterbundes, des Deutschen Anwaltsvereins, der Bundesrechtsanwaltskammer, Dr. Baumann vom BKA, Dr. Weigand vom Max-Planck-Institut, Freiburg, Prof. Ostendorf, Prof. Undeutsch, Prof. Hassemer u.a..

4 Presseerklärung vom 22.5.1986

5 Im 1. Berliner Frauenhaus berichtete jede 2. Frau mit körperlichen Mißhandlungen seien Vergewaltigungen einhergegangen. S. Carol Hagemann-Withe u.a.: Hilfen für mißhandelte Frauen, Schriftenreihe des BMJFG Bd. 124, Stuttgart 1981. Im Frauenhaus Heidelberg berichteten alle Frauen davon, im Frauenhaus München nahezu 90 %, im Frauenhaus Bielefeld nahezu 60 % der Frauen – zitiert nach Dagmar Kampf, Recht der Frau auf sexuelle Selbstbestimmung, in: sexuelle Gewalt, hrsg. vom Arbeitskreis „sexuelle Gewalt“ beim Komitee für Demokratie und Grundrechte, Sensbachtal, 1985.

6 siehe TAZ vom 24.10.1986

7 hierzu näher: Vera Schalkhäuser, in: STREIT 3/85, 106

8 EMNID-Studie, Vergewaltigung in der Ehe, Bonn 1986, hrsg. vom Pressedienst der FDP

Das entschiedene Auftreten des Vertreters des Deutschen Anwaltsvereins und der Bundesrechtsanwaltskammer zeigte denn auch, daß von dieser Seite erheblicher Widerstand gegen eine Gesetzesänderung gezeigt wird. Herr Richter vom Deutschen Anwaltsverein und Herr Dr. Lürken von der Bundesrechtsanwaltskammer sind der Ansicht, daß es der „noch heute gültigen Intention des Gesetzgebers entspricht, den erzwungenen Beischlaf in der Ehe nicht unter § 177 StGB fallen zu lassen“. Er meint sogar, es sei zu erwägen, ob nicht auch der ‚erzwungene Beischlaf‘ in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft für straffrei erklärt werden solle. Entsprechend ihrem patriarchalischen Selbstverständnis sehen sie „soziale Probleme“ erst als Folge der Gesetzesänderung, weil die „Sanktionen, die das Strafrecht gibt, einen Schädlichkeitsbereich für die Fortdauer der Ehe schaffen“.

Übertroffen wurden sie nur noch von Oberstaatsanwalt Förster und Kriminaldirektor Ludwig aus München, die das Problem der Gewalt in der Ehe als ein „zahlenmäßig nicht gravierendes Problem“ und die Pönalisierung für einen „Rückschritt“ gegenüber dem neuen Eherecht erachten, bei dem es auf das Verschulden nicht mehr ankomme. Ludwig entwickelte Alternativen zum Strafrecht wie „hier muß Erziehungshilfe, Nacherziehung geleistet werden.“

Gar nicht so weit entfernt von dieser Meinung äußerte sich Prof. Hassemer, der in seiner inneren Zerrissenheit auf „Selbstregulierung“ setzt und meint, Anhaltspunkte dafür zu haben, daß „die unmittelbar am Konflikt beteiligten der Meinung sind, ohne das Strafrecht auszukommen“. Letztlich konnte er sich zu einer Strafbarkeit, allerdings nur auf Antrag der Frau hin, durchringen.

Der Deutsche Richterbund ist auch gespalten, wie Herr Lücke bekannte. Die Mehrheit allerdings plädiert aus Gründen der „Gleichbehandlung“ für eine Strafbarkeit und zwar ohne Strafantragserfordernis, also als Officialdelikt, und mit dem gleichen Strafraum, ohne die Möglichkeit, von Strafe abzusehen oder sie zu mildern. Mit dieser Radikalität standen sie allerdings unter ihren männlichen Kollegen alleine da.

Dr. Helmken betonte, die generelle Tendenz der Staatsanwaltschaft solle ehfreundlich sein. Die Pönalisierung sei deswegen unabdingbar, weil der Gewalt in der Ehe Einhalt geboten werden müsse, damit „kein Überdruck entsteht und ein Ventil geschaffen wird, damit die Frauen nicht dazu übergehen, ihre Männer zu töten“. Und wie die Bestrafung auszusehen hat, schilderte er plastisch so: „Wir brauchen ein paar Sündenböcke, damit wir die Generalprävention auch in die Hirne der Männer einrammen, und ein paar brutale Ehemänner, die nicht zu retten sind und deren Verfahren so weit verbreitet wird, wie das der Anästhesistin“. Auch die übrigen männlichen Sachverständigen sprachen sich eindeutig für eine Strafbarkeit aus, wobei sie allerdings entweder für die Ausgestaltung als Antragsdelikt oder als Vergehenstatbestand mit der Möglichkeit von Strafe abzusehen oder sie zu mildern plädierten.

Bei der Diskussion um die Straffolgen wurde deutlich, daß dem Institut der Ehe in jedem Fall Vorrang vor den Grundrechten der Ehefrau aus Art. 1, 2 und 3 GG eingeräumt wird und daß die Verantwortung für die sexuelle Gewalt ihrer Ehemänner den Ehefrauen zugewiesen wird. Obwohl nicht zuletzt wegen der von Ehemännern verübten Gewalt die Scheidungsziffern ständig steigen, meinen die männlichen Sachverständigen eine „Gefährdung der Ehe“ nicht in der Privilegierung dieser Gewalt erkennen zu können sondern in deren Strafbarkeit – ein Beispiel mehr dafür, welche Blüten männliche Logik zu erzeugen vermag.

Immerhin erkannten einige, daß bei der Ausgestaltung als Antragsdelikt die Gefahr eingebaut ist, daß auf die Ehefrau Druck ausgeübt wird, die Strafanzeige zurück zu nehmen. Eine Vielzahl von Sachverständigen hielt es für unabdingbar, dem Gericht die Möglichkeit zu geben, die Strafe zu mindern oder im Einzelfall gänzlich von Strafe abzusehen, weil die Ehefrauen kein Interesse an der Strafverfolgung hätten. Dies sei daraus zu schließen, daß es in der Vergangenheit nur in seltenen Fällen zu Strafverfahren wegen gewaltsamer sexueller Interaktionen gekommen sei. Die weiblichen Sachverständigen waren sich darin einig, daß dies weniger auf das Anzeigeverhalten der Frauen als vielmehr auf das Protokollierungsverhalten der Polizeibeamten zurückzuführen ist, die die Entgegennahme der Anzeige in der Regel ablehnen.

Aber auch die Vertreterin des Juristinnenbundes plädierte für privilegierte Straffolgen. Sie schlug vor, in Anlehnung an die Regelung des Betäubungsmittelgesetzes, die Möglichkeit zu schaffen, mit Zustimmung des für die Eröffnung zuständigen Gerichts von der Erhebung der Anklage abzusehen, wenn die Prognose, daß die Eheleute „ihre ehelichen Beziehungen ohne Gewalt regeln“ werden, positiv ist. Wenn der Täter sich in Therapie begibt, soll von der Vollstreckung der Strafe abgesehen werden können. Abgesehen von dem darin enthaltenen Verstoß gegen Art. 3 GG bergen solche Regelungen die Gefahr, bei den Ehemännern Mißverständnisse hinsichtlich der Strafbarkeit ihrer sexuellen Übergriffe herbeizuführen und die angestrebte Bewußtseinsbildung oder -änderung bei ihnen zu verhindern. Darüber hinaus ist die sexuelle Gewalt, die Ausdruck eines strukturellen Gewaltverhältnisses ist, keiner Therapie zugänglich. Mit der Neufassung des § 56 StGB, der Möglichkeit, Freiheitsstrafen bis zu 3 Jahren zur Bewährung auszusetzen, ist hinreichend gewährleistet, daß der Familie durch die Inhaftierung des Mannes nicht die finanzielle Basis entzogen wird und die Familie erhalten bleibt.

Die Sozialwissenschaftlerin Dr. Ulrike Teubner, Frau Dr. Frommel als Vertreterin des Juristinnenbundes – der früher ausdrücklich gegen die Strafbarkeit war⁹ – und ich nutzten die Gelegenheit, Vorschläge zum verbesserten Schutz von (Ehe-) Frauen über die Streichung des Wortes „außerehelich“ zu machen. In Anlehnung an die seit langem von den

Feministinnen aufgestellten Forderungen zur Änderung der §§ 177, 178 StGB forderten wir, den Gewaltbegriff des § 177 I StGB neu zu definieren („gegen den Willen“), die Differenzierung der Tathandlungen in §§ 177 und 178 StGB aufzuheben und § 177 II StGB zu streichen u.a.m.¹⁰.

Es ist der mühevollen – meist unentgeltlichen – Arbeit der Frauen aus der autonomen Frauenbewegung seit Mitte der 70er Jahre zu verdanken, daß sich der Bundestag mit dem Thema Gewalt gegen Frauen befassen mußte. Ob dies allerdings dazu führt, daß dies Problem endlich ernst genommen und der rechtliche Schutz von Frauen verbessert wird, erscheint fraglich. Denn auch die Familienministerin Prof. Süßmuth mag zu dem Problem noch nicht eindeutig Stellung beziehen. Auf dem Symposium „Gewalt gegen Frauen“, das Mitte Oktober 86 in Westberlin anlässlich des Bestehens des ersten Berliner Frauenhauses stattfand, erklärte sie, „es geht nicht nur darum, Abhilfe zu schaffen, sondern die

Ursachen zu erforschen“. Auf das Ergebnis dieser Forschungen dürfen wir gespannt sein. Zur Zeit erhalten zehn Männergruppen, die sich mit dem Thema „Gewalt gegen Frauen“ beschäftigen sollen, finanzielle Unterstützung vom Familienministerium. Die ausreichende finanzielle Absicherung der Frauenhäuser und der Frauen in Frauenhäusern läßt nach wie vor auf sich warten.¹¹

9 Der Vorschlag von Prof. Jutta Limbach für eine familienrechtliche Lösung, den diese auf der 26. Arbeitstagung des Dt. Juristinnenbundes 1985 vorgetragen hatte (Bericht v. Sabine Heinke in: STREIT 4/85, 162) wurde nicht aufgegriffen.

10 s. Protokolle über die Anhörung, S. 34 f., 54-58, 60

s. auch den Entwurf eines Antidiskriminierungsgesetzes der Bundes-AG der Frauen der GRÜNEN, Bonn 1985

11 Die finanzielle Eigenbeteiligung der Frauen in den West-Berliner Frauenhäusern z.B. hat sich erhöht, so daß sich „in einem Haus, in dem 4 Personen auf 18,3 qm wohnen, der Mietpreis mit fast 20,- DM pro qm beträgt.“ (TAZ vom 6.11.1986.

Almuth Riedel

El Salvador: Sexistische Folter und Widerstand – politische Gefangene im Frauengefängnis

Die Autorin befand sich im Juni 86 zur Information in der Hauptstadt des kleinen Staates in Mittelamerika (Fläche so groß wie Hessen, ca. 5 Mill. Einwohner, 1,6 Mill. Flüchtlinge im Ausland und 800.000 im Lande selbst). Präsident ist der Christdemokrat Duarte, toleriert durch die extrem rechte Kaffeeoligarchie und unterstützt mit massiver Militär- und Wirtschaftshilfe der USA. Die gesamte Opposition links der Christdemokratie bildet das Bündnis der Befreiungsbewegung FMNL-FDR, die seit 6 Jahren einen bewaffneten Befreiungskampf führt. Seit ebenfalls 6 Jahren herrscht der – im Sinne der Verfassung inzwischen illegal gewordene – Ausnahmezustand. Seit einem Jahr finden systematische Flächenbombardierungen auf dem Lande statt. Nach außen ist die Regierung Duarte jedoch um den Anschein einer Demokratie bemüht.

Der folgende Artikel beruht auf Gesprächen mit politischen Gefangenen und ihrer Organisation COPPES im Frauengefängnis Ilopango in San Salvador, mit dem sie unterstützenden Mütterkomitee COMADRES, aber auch der staatlichen Menschenrechtskommission CDH, dem Militärgericht und der Gefängnisleitung.

Im Block der politischen Gefangenen des Frauengefängnisses Ilopango in San Salvador befinden sich z.Z. (Juni 1986) 73 Frauen und 22 Kinder. Der Block ist bis auf das letzte Bett belegt, Neuankömmlinge müssen auf dem Fußboden schlafen. Zur Versorgung steht der Gefängnisleitung 1,25 Colon (ca. 0,50 DM) pro Erwachsenen täglich zur Verfügung, für die Kinder nichts. Das reicht gerade für Maisfladen und Salz, mehr nicht. Es gibt kein Trinkwasser. Das Waschwasser wird nachts und an drei Tagen der Woche abgestellt. Ohne Bezahlung gibt es keine ärztliche Behandlung oder Medikamente.

Um unter diesen Umständen psychisch und physisch zu überleben, haben Gefangene im März 1981 COPPES (Comite de presos politicos El Salvador) gegründet. In mehreren Hungerstreiks, in denen die Gefangenen z.T. mit kochendem Wasser bewaffnet stürmendem Militär entgegengetreten sind, und mit Unterstützung der COMADRES, die u.a. für Öffentlichkeit und die Alarmierung des Roten Kreuzes gesorgt hatten, haben sich die Gefangenen eine begrenzte Selbstverwaltung erkämpft und haben (wie schon 1984, dem Wahljahr zur Präsidentschaft) ihrer Forderung nach Amnestie zum Teilerfolg verholfen.

Im Februar 1985 haben sie erreicht, daß die Zellen im Block unverschlossen bleiben. Zwei Frauen bewachen den Blockeingang rund um die Uhr. Damit ist nicht nur erreicht, daß die Frauen sich innerhalb des Blocks frei bewegen können, sondern vor allem ist den sexuellen Angriffen und Belästigungen durch das männliche Wachpersonal, deren Kontrolle aber auch der Kollaboration ein Riegel vorgeschoben. Damit haben die Frauen deutlich mehr durchgesetzt als die 850 männlichen politischen Gefangenen, die sich im Männergefängnis Mariona nur tagsüber zusammen mit den sozialen Gefangenen im Innenhof bewegen können, nachts aber in ihrem Block in die doppelt belegten Zellen eingeschlossen werden.

Ergebnis eines Hungerstreiks sind auch zwei Besuchstage wöchentlich von 9-17 Uhr, früher waren es lediglich zwei Stunden. Diese Besuchstage erleichtern die Versorgung der Gefangenen von außen mit